

<p>Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH aktuelle Fassung</p> <p>§ 1 - Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Massen NL/Landkreis Elbe-Elster.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.</p>	<p>Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Neufassung 05.12.2011</p> <p>§ 1 - Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Massen – Niederlausitz.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 - Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Finsterwalde und des Amtes „Kleine Elster Niederlausitz“ durch die Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.</p> <p>(2) Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits ansässige und neu anzusiedelnde Betriebe bei der Beschaffung von Grundstücken, Arbeitskräften, Wohnungen, Finanzierungsmitteln usw. beraten und unterstützen, - für die Ansiedlung von Betrieben werben, - Grundstücke erwerben, verpachten, erschließen und veräußern, - die Aufgaben einer Flugbetriebsgesellschaft für den Flugplatz Finsterwalde/Schacksdorf wahrnehmen, - die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen. <p>Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Gesell-</p>	<p>§ 2 - Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Finsterwalde und des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durch die Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.</p> <p>(2) Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits ansässige und neu anzusiedelnde Betriebe bei der Beschaffung von Grundstücken, Arbeitskräften, Wohnungen, Finanzierungsmitteln usw. beraten und unterstützen, - für die Ansiedlung von Betrieben werben, - Grundstücke erwerben, verpachten, erschließen und veräußern, - die Aufgaben einer Flugbetriebsgesellschaft für den Flugplatz Finsterwalde/Schacksdorf wahrnehmen, - die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen. <p>Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Gesell-</p>

schaft mit anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung tätig sind, zusammen.

schaft mit anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung tätig sind, zusammen.

§ 3 - Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt ~~330.000,00 DM (in Worten: Dreihundertdreißigtausend DM).~~
- (2) Hiervon übernehmen als Stammeinlage
- a) die Stadt Finsterwalde 465.000,00 DM
 - b) das Amt Kleine Elster NL 465.000,00 DM.
- (3) ~~In Erwartung auf die Stammkapitalerhöhung ist vom Amt „Kleine Elster“ (NL) 1998 und 1999 der Betrag von DM 125.000,00 in die Kapitalrücklage eingezahlt worden. Die Erbringung der Erhöhung der Stammeinlage des Amtes „Kleine Elster“ (NL) erfolgt aus der Kapitalrücklage. Die von der Stadt Finsterwalde übernommene Stammeinlage wird sofort in voller Höhe angefordert und eingezahlt.~~

§ 3 - Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 168.726,32 € (in Worten: Einhundertachtundsechzigtausend siebenhundsechszwanzig Euro und zweiunddreißig Cent).
- (2) Hiervon übernehmen als Stammeinlage
- a) die Stadt Finsterwalde 84.363,16 €
 - b) das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) 84.363,16 €.

§ 4 - Nachschusspflicht der Gesellschaft

Eine Nachschusspflicht der Gesellschaft besteht nicht.

§ 4 - Nachschusspflicht der Gesellschafter

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 5 - Verfügung der Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist nur mit ~~einer~~ Zustimmung von ~~2/3~~ aller vorhandenen Stimmen der Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles zum Zwecke der Sicherung sowie die Verpfändung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles sind unzulässig.

§ 5 - Verfügung der Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles zum Zwecke der Sicherung sowie die Verpfändung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles sind unzulässig.

<p>(3) Durch Beschluss der Gesellschafter kann die Wirtschaftsfördergesellschaft erweitert werden. Die öffentlichen Gesellschafter halten jedoch immer 51 % der Gesellschafteranteile.</p>	<p>(3) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter kann die Wirtschaftsförderungsgesellschaft erweitert werden. Die öffentlichen Gesellschafter halten jedoch immer 51 % der Gesellschafteranteile.</p>
<p>§ 6 - Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 6 - Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.</p>
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung bilden die Stadt Finsterwalde zu 50 % und das Amt „Kleine Elster Niederlausitz“ zu 50 %. Die Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich bestimmten Fällen zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich – spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und nicht später als sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafter-</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung, Einberufung, Vorsitz</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung bilden die Stadt Finsterwalde zu 50 % und das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zu 50 %, die durch ihre jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister und Amtsdirektor) vertreten werden. Die Stadtverordnetenversammlung und der Amtsausschuss können ihren Vertreten in der Gesellschafterversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der bekanntgegebenen Tagesordnung der gescheiterten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich – spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und nicht später als sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Außer-</p>

<p>versammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern und der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.</p> <p>(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und gegen Empfangsbekanntnis. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren.</p> <p>(4) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Bericht der Geschäftsführung über das abgeschlossene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der inhaltlich folgende Position darstellen muss:</p> <p>a) im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darzustellen,</p> <p>b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und Rentabilität,</p> <p>c) verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.</p> <p>d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages vorzulegen. Die Stellungnahme des Aufsichtsrates ist vorzulegen.</p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter eine Niederschrift anzufertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift keine Einwände durch die Gesellschafter erhoben, gilt die Niederschrift als bestätigt.</p> <p>(6) Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde kann zur Klärung</p>	<p>dem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern.</p> <p>(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt auf Verlangen eines Gesellschaftervertreters oder auf Verlangen des Geschäftsführers.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>(7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag. Abweichendes bestimmt ist, einfacher Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(8) Wenn und soweit Angelegenheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder dem Geschäftsführer obliegen, kann sich die Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.</p> <p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Niederschrift.</p>
--	--

<p>von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGvG auftreten, zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.</p> <p>(7) Der Abschlussprüfer muss die Zulassung als Wirtschaftsprüfer nachweisen.</p>	
<p>§ 8 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Amtsausschusses für folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen; 2. Auflösung der Gesellschaft; 3. Ergebnisverwendung; 4. Bestätigung der Ziele des Wirtschaftsplanes; 5. Die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Amtsausschusses oder Bediensteten der Stadt Finsterwalde bzw. des Amtes Kleine Elster (NL); 6. Stellungnahme zum Prüfbericht über den Jahresabschluss; 7. Veräußerung von Geschäftsanteilen 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer; 9. Aufnahme von Darlehen und Schuldverschreibungen auch in Form von Wechselkrediten; 10. Die Beteiligung an Art und Umfang an anderen Unternehmen; 11. Grundstücksveräußerung über 4.000.000,00 DM; <p>(2) Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen; b. Regelung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer 	<p>§ 8 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Amtsausschusses für folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, 2. die Auflösung der Gesellschaft, 3. die Verfügung über Geschäftsanteile und die Erweiterung der Gesellschaft (§ 5), 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, 5. die Verwendung des Ergebnisses, 6. die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, 7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, 8. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, die Teilnahme an Kapitalerhöhungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen, 9. die Gründung und Übernahme von Tochterunternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen unter Beachtung der Regelung des § 96 Absatz 1 Nummer 9 BbgKVerf 10. Grundstücksveräußerungen über 500.000 Euro. <p>(2) Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, 2. die Regelungen des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers,

<p>und Prokuristen, c. der Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, d. Beschluss über den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan, e. Bestellung eines sachverständigen Prüfers, der den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung prüft, f. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen.</p> <p>(3) Die Gesellschaftervertreter informieren zusammen mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat regelmäßig, jedoch mindestens ½ jährlich, über wichtige Angelegenheiten die Gemeindevertretung (Amtsausschuss).</p>	<p>3. die Bestellung des Abschlussprüfers, 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen.</p> <p>(3) Die Gesellschaftervertreter informieren zusammen mit der Geschäftsführung regelmäßig, jedoch mindestens ½ jährlich, über wichtige Angelegenheiten die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Amtsausschuss.</p>
<p>§ 9 – Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der bekanntgegebenen Tagesordnung der gescheiterten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt ist, einfacher Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	

<p>(3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>(4) Wenn und soweit Angelegenheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder den Geschäftsführern obliegen, kann sich die Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.</p> <p>(5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen erfolgt durch Klage beim ordentlichen Gericht. Die Anfechtungsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung.</p>	
<p>§ 10 – Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Ihm gehören je 3 Mitglieder an, die von der Stadt Finsterwalde und des Amtes „Kleine Elster NL“ bestellt und abberufen werden. Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde und der Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (NL) sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder können berufene Bürger sein, die besonders wirtschaftsfördernde Interessen und Ideen vertreten.</p>	<p>§ 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Regelungen sowie die §§ 109, 394 und 395 AktG Anwendung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Ihm gehören je 2 Mitglieder an, die von der Stadt Finsterwalde und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nach dem für die Besetzung von Ausschüssen nach der brandenburgischen Kommunalverfassung geltenden Verfahren bestellt und abberufen werden. Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde und der Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster Niederlausitz sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Aufsichtsratsmitglieder können berufene Bürger sein, die besonders wirtschaftsfördernde Interessen und Ideen vertreten.</p> <p>(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode der Stadtverordneten bzw. Amtsausschussmitglieder. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates fort.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden nie-</p>

<p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder können durch Ersatzmitglieder vertreten werden, die von den Gesellschaftern in gleicher Weise bestellt und abberufen werden.</p> <p>(3) Sobald ein Mitglied des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Wahl gewesen ist, erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer endet durch Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat, durch Niederlegung des Vorsitzes oder durch Wahl eines anderen Vorsitzenden oder Stellvertreters.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.</p>	<p>derlegen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können durch Ersatzmitglieder vertreten werden, die von den Gesellschaftern gemäß Absatz 2 bestellt und abberufen werden.</p> <p>(6) Sobald ein Mitglied des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Wahl gewesen ist, erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ist gemäß Absatz 2 ein Nachfolger zu bestellen.</p> <p>(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p> <p>(8) Dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Finsterwalde und des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wird gemäß § 97 V BbgK-Verf ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 III BbgK-Verf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.</p>
<p>§ 11 – Geschäftsverfahren des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich ein. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Aufsichtsrat muss auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden. Verlangt der Aufsichtsrat vom Geschäftsführer einen Bericht zur Lage der Gesellschaft, ist der Geschäftsführer mindestens 14 Tage vor Beginn der Einladungsfrist zu unterrichten und der Bericht mit der Einladung zu versenden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist er nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sit-</p>	<p>§ 10 – Geschäftsverfahren des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Aufsichtsrat muss auf Antrag des Geschäftsführers, eines Gesellschaftervertreters oder von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden. Verlangt der Aufsichtsrat vom Geschäftsführer einen Bericht zur Lage der Gesellschaft, ist der Geschäftsführer mindestens 14 Tage vor Beginn der Einladungsfrist zu unterrichten und der Bericht mit der Einladung zu versenden.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist er nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende unverzüglich zu einer</p>

<p>zung hat spätestens vier Wochen nach der ursprünglichen Sitzung stattzufinden. Der Aufsichtsrat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.</p> <p>(4) Solange der Vorsitzende und sein Stellvertreter abwesend sind, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Über Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Schrifführer unterzeichnet.</p>	<p>neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ursprünglichen Sitzung stattzufinden. Der Aufsichtsrat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.</p> <p>(4) Solange der Vorsitzende und sein Stellvertreter abwesend sind, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Über Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung: „Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finssterwalde mbH“ abgegeben.</p>
<p>§ 12 – Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und berät die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <p>a) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten – Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte,</p>	<p>§ 11 – Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät die Geschäftsführung. Berichte des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.</p> <p>(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen, 2. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkom-

die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern dieser Betrag 100.000,00 DM übersteigt. ~~Die Entscheidung für den Abschluss dieser Geschäfte trifft bis zum Betrag von 100.000,00 DM allein die Geschäftsführung.~~ Überschreitet der Gegenstandswert den Betrag von ~~1.000.000,00 DM~~, ist die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben.

b) ~~die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab B III aufwärts.~~

~~Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach Maßgabe des § 93 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen ist § 52 GmbHG, soweit zulässig, ausgeschlossen.~~

§ 13 – Geschäftsführung

- ~~(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.~~
- ~~(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.~~ Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. ~~Die Geschäftsführer stellen einen jährlichen Investitions-, Personal- und Wirtschaftsplan und in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss auf.~~ Sie bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführerbefugnis kann durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsanweisung geregelt werden.

men, bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro. Überschreitet der Gegenstandswert den Betrag von 10.000,00 Euro, ist die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben.

- (5) Der Empfehlung des Aufsichtsrates bedürfen alle Aufgaben des Gesellschafters nach § 8 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages.

§ 12 – Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführerbefugnis kann durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsanweisung geregelt werden.

<p>§ 14 – Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann durch eine Kündigungserklärung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des fünften Geschäftsjahres, aus der Gesellschaft austreten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes maßgebend.</p> <p>(3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.</p> <p>(4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne seinen Gesellschaftsanteil zu übertragen, ist er von der Gesellschaft in Höhe der von ihm eingezahlten Stammeinlage abzufinden. Sein Geschäftsanteil wächst allen verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an.</p>	<p>§ 13 – Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann durch eine Kündigungserklärung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des fünften Geschäftsjahres, aus der Gesellschaft austreten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes maßgebend.</p> <p>(3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.</p> <p>(4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne seinen Gesellschaftsanteil zu übertragen, ist er von der Gesellschaft in Höhe der von ihm eingezahlten Stammeinlage abzufinden. Sein Geschäftsanteil wächst allen verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an.</p>
<p>§ 15 – Vergabe von Aufträgen</p> <p>Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind anzuwenden.</p>	<p>§ 14 – Vergabe von Aufträgen</p> <p>Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind anzuwenden.</p>
	<p>§ 15 – Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens zu Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan</p>

und seine Nachträge umfassen den Investitions-, fünfjährigen Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan. Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Er hat der Gesellschafterversammlung wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt

§ 16 – Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Geschäftsführer in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind bei kleinen Kapitalgesellschaften in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses richten sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des „Dritten Buches“ des Handelsgesetzbuches, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften greifen.

(4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

<p>§ 16 – Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>Der Jahresgewinn wird in die Gewinnrücklage eingestellt. Er wird ausschließlich zu Unternehmenszwecken gemäß § 2 Abs. 2 eingesetzt.</p>	<p>(5) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.</p> <p>§ 17 – Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>Der Jahresgewinn wird in die Gewinnrücklage eingestellt. Er wird ausschließlich zu Unternehmenszwecken gemäß § 2 Abs. 2 eingesetzt.</p>
<p>§ 17 – Liquidation</p> <p>(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer oder durch einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Liquidatoren. Die Kosten der Liquidation trägt die Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p> <p>(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>§ 18 – Liquidation</p> <p>(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer oder durch einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Liquidatoren. Die Kosten der Liquidation trägt die Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Gesellschafter auszukehren.</p>
<p>§ 18 – Prüfung der Gesellschaft</p> <p>Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.</p>	
<p>§ 19 – Sonstige Bestimmungen</p>	<p>§ 19 – Sonstige Bestimmungen</p>

- ~~(1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform; ein Verzicht auf dieses Formerfordernis kann nur ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.~~
- ~~(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.~~
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gemäß Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte gewollt hätten, wenn und soweit sie beim Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges sowie die anfallenden Steuern trägt die Gesellschaft.

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gemäß Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte gewollt hätten, wenn und soweit sie beim Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges sowie die anfallenden Steuern trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Bekanntmachung

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bekanntmachungen werden ~~durch einmaliges Einrücken~~ im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 20 – Bekanntmachung

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bekanntmachungen werden, soweit zwingend vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.